

Amtsübergabe und Verabschiedung von Verbandsfunktionären

DOK 7.3

Ausgabe Oktober 2019

1. Zweck

Es soll sichergestellt werden, dass neue Amtsinhaber umfassend und kompetent in ihre Aufgabe eingeführt werden.

Zudem soll jeder Person, die für die Sport Union Schweiz (SUS) tätig war und zur Zufriedenheit der Vorgesetzten die übertragenen Aufgaben erfüllt hat, der gebührende Dank abgestattet werden.

2. Geltungsbereich

Die Regelung gilt für alle Personen, die in irgendeiner Charge für die SUS tätig waren oder sein werden.

3. Amtsübergabe

Der zurücktretende Amtsträger organisiert die Übergabe nach Rücksprache mit dem Nachfolger. Der Umfang der Übergabe ist im Anhang geregelt.

Falls der neue Amtsinhaber erst nach dem Austritt des bisherigen Amtsinhabers seine Stelle antritt, bestimmt die Geschäftsleitung eine kompetente Person, die die Amtsübergabe übernimmt.

Alle Verbandsakten, die nicht persönlicher Natur sind, werden entweder dem Nachfolger übergeben oder auf der GS deponiert. Nach der Übergabe erfolgt eine schriftliche Meldung durch den Nachfolger an den Geschäftsführer, bei Mitgliedern des Zentralvorstandes (ZV) an den Zentralpräsidenten.

4. Verabschiedung

Die Verabschiedung erfolgt im Rahmen jenes Gremiums, in dem die zu verabschiedende Person tätig war.

Verantwortlich für die Verabschiedung ist die nächst höhere Instanz. Bei Unklarheiten entscheidet der ZV.

Der Dank wird in Form eines Geschenkes ausgedrückt und erfolgt in einem würdigen Rahmen. Das Geschenk wird in der Regel vom ZV auf Vorschlag der Geschäftsstelle (GS) festgelegt.

Die für die Verabschiedung verantwortliche Person bestellt das Geschenk rechtzeitig auf der GS. Die Beschaffung erfolgt durch die GS. Der Verband stellt die Finanzierung sicher.

Wenn die Anforderungen gemäss DOK 7.2 erfüllt sind, kann das verabschiedende Gremium, die GL, GS oder der ZV für die betreffende Person ein Gesuch für eine Ehrennadel Silber oder Gold oder für eine Ehrenmitgliedschaft stellen. Der ZV ist in jedem Fall über eine bevorstehende Verabschiedung zu informieren.

5. Schlussbestimmung

Dieses DOK wurde von der Planungskonferenz am 19. Oktober 2019 genehmigt, tritt sofort in Kraft und ersetzt die Ausgabe 2010 sowie das bisherige DOK 1.5.